



Aktenzeichen: **03 O 749/21**

PROTOKOLL

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
d. 3. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig
vom 20.05.2022

Anwesend:

Richter von Renner als Einzelrichter

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr, Gz.:
689/21ST/GR

gegen

1. **Stellantis N.V.**, Singaporestraat 92-100, 1175 RA Lijnden, Niederlande
vertreten durch den Vorstand John Philip Elkann

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2. **FCA Italy S.p.A.**, Corso Giovanni Agnelli 200, 10135 Turin, Italien
vertreten durch die Vorstände John Elkann, Michael Manley und Richard Keith Palmer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erschien(en) nach Aufruf der Sache:

- für die Klägerseite: in Terminsvollmacht, die zur Akte gegeben wird
- für die Beklagtenseite:

Der Sach- und Streitstand wird mit den Beteiligten im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

An die Beklagte wird der Schriftsatz der Klägerseite vom 02.05.2022 übergeben.

Die Klägervertreterin weist auf ein Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 14.04.2022 (Az.: 4 O 315/21) hin, in dem die Klage bei einem gleichen Fahrzeugtyp zugesprochen wurde.

Das Gericht erteilt nach Erörterung gemäß § 139 ZPO folgende Hinweise:

1.

Die Ausführungen der Klägerseite zur Abgasmanipulation setzen voraus, dass es sich um einen FIAT Ducato, mit 2,3 l-Motor, 96 kW und EU5-Norm, handelt. Dies ergibt sich aus den Anlagen K 25, K 26 und dem Vortrag der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 15.12.2021 (Seite 6), die unstreitig stellt, dass es sich um einen FIAT Ducato handelt.

2.

Die Klägerin hat umfangreich und substantiiert zu dem Abschaltmechanismus vorgetragen, der nach 22 Minuten aktiv wird. Dem sind die Beklagten zumindest nicht substantiiert entgegengetreten. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des LG Ravensburg vom 31.01.2022 (Az.: 2 O 114/21) (BeckRS 2022, 4599) wird die Klage demnach nach vorläufiger Rechtsauffassung als begründet angesehen, soweit kein weiteres substantiiertes Bestreiten erfolgt.

3.

Die Entscheidungen des LG Freiburg sind nicht überzeugend. Nach vorläufiger Rechtsauffassung überspannen diese die Anforderungen an die Darlegungslast und verkennen die sekundäre Darlegungslast der Beklagten.

4.

Die von der Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung, die auf die Tatbestandswirkung der erteilten Typengenehmigung abstellt, ist nach vorläufiger Rechtsauffassung nicht überzeugend. Ausgehend vom Vortrag der Klägerin, der bislang unbestritten ist, ist die Typengenehmigung ggf. materiell-rechtlich unwirksam erteilt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ausgehend davon nicht doch eine Stilllegung droht. Jedenfalls wäre es indes möglich, dass ein Berufen darauf nach Treu und Glauben verwehrt ist.

Auf die Frage des Gerichts nach dem derzeitigen Kilometerstand des Fahrzeugs erklärt die Klägerseite:

Zum 19.05.2021 betrug der Kilometerstand 55.154 km.

Die Beklagtenseite bestreitet dies mit Nichtwissen.

Die Klägervertreterin legt ein Foto vor, auf dem der angegebene Kilometerstand mit einer Tageszeitung angegeben ist.

Auf die Frage des Gerichts, ob die Beklagtenseite weiterhin mit Nichtwissen bestreitet, erklärt diese:

Ja. Sie bestreitet weiterhin den Kilometerstand mit Nichtwissen.

Auf die Frage des Gerichts, welche voraussichtliche Laufleistung ein derartiges Modell hat, erklärt die Klägervertreterin:

Nach ihrer Auffassung hat ein derartiges Modell mindestens eine Laufleistung von 300.000 km.

Die Beklagtenseite möchte dazu nichts sagen.

Die Beklagtenseite beantragt einen Schriftsatznachlass auf die heutigen Hinweise des Gerichts und den letzten Schriftsatz der Klägerseite, der ihr heute übergeben wurde.

Es wird festgestellt, dass derzeit keine gütliche Einigung möglich ist.

Das Gericht regt an, dass ggf. im Nachgang noch einmal versucht wird, eine bilaterale Einigung zwischen den Parteien zu erzielen.

Die Klägervertreterin stellt sodann die Anträge aus dem Schriftsatz vom 24.08.2021 sowie die Hilfsanträge aus dem Schriftsatz vom 12.05.2022.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. Der Beklagtenseite bleibt nachgelassen, auf die heutigen Hinweise des Gerichts sowie den letzten Schriftsatz der Klägerseite schriftsätzlich bis zum 10.06.2022 vorzutragen.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

**Freitag, den 01.07.2022, 08.55 Uhr, Saal 119,
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig.**

Zu diesem Termin braucht niemand zu erscheinen.

Die Sitzung wird um 09.55 Uhr geschlossen.

F.d.R.d.Ü.v.T.

von Renner
Richter

Schwarz
Justizbeschäftigte

Für die Richtigkeit der Abschrift:



Leipzig, 01.06.2022

Landgraf

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle